

**Amtliche Mitteilungen der**  
**Universität Dortmund**

---

Nr. 60

2. August 1976

---

Verlängerung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung  
der Abteilung Informatik

VORLÄUFIGE PRÜFUNGSORDNUNG DER  
ABTEILUNG BAUWESEN

Für die Studiengänge

- B 1 - Architektur und Städtebau
- B 2 - Konstruktiver Ingenieurhochbau
- B 3 - Bauproduktion und Bauwirtschaft

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Verlängerung der Vorläufigen Diplom-  
prüfungsordnung der Abteilung Informatik

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 22. Juli 1976 (IA 3 - 8145.21) die zuletzt mit Erlaß vom 22. Juli 1975 (IA 3 - 8145.21) vorläufig genehmigte Diplomprüfungsordnung Informatik bis zum Ende des Wintersemesters 1976/77 verlängert.

VORLÄUFIGE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
DER  
ABTEILUNG BAUWESEN

Für die Studiengänge

- B 1 - Architektur und Städtebau
- B 2 - Konstruktiver Ingenieurhochbau
- B 3 - Bauproduktion und Bauwirtschaft

- Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 12. Juli 1976 (IA 3 - 8145.4) die für die Diplomvorprüfung geltenden §§ 1 - 16, 29, 30, 32 und 33 der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen vorläufig bis zum Ende des Wintersemesters 1976/77 genehmigt.-

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplom-Grad
- § 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer
- § 5 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Verstümmnis, Rücktritt, Täuschung

## II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen zu der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Ziel der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Prüfungsfächer, Inhalt, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Vordiplomleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

## III. Diplom-Hauptprüfung

- § 17 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung
- § 19 Ziele der Diplomprüfung
- § 20 Prüfungsfächer, Inhalt, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom
- § 28 Rechtsbehelf

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet, je nach Studiengang (B1, B2, B3) einen Abschluß des Studiums der Fachrichtungen B1: Architektur und Städtebau oder B2: Konstruktiver Ingenieurhochbau oder B3: Bauproduktion und Bauwirtschaft. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse in der betreffenden Fachrichtung erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### § 2 Diplom-Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise: Dipl.-Ing.).

### § 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus:
  - a) den studienbegleitenden Leistungsnachweisen (Scheinen) und
  - b) den schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus:
  - a) den studienbegleitenden Leistungsnachweisen (Scheinen),
  - b) den schriftlichen und mündlichen Prüfungen und
  - c) der Diplomarbeit
- (4) Die Diplomvor- und Diplomprüfung können jeweils in zwei Teilen abgelegt werden:
  - a) der erste Teil der Diplomvorprüfung frühestens nach Abschluß des dritten, der zweite Teil frühestens nach Abschluß des vierten Fachsemesters,
  - b) der erste Teil der Diplomprüfung frühestens nach Abschluß des siebten, der zweite Teil frühestens nach Abschluß des achten Fachsemesters. Mit der Diplomarbeit kann frühestens nach Abschluß sämtlicher Prüfungen begonnen werden.
- (5) Innerhalb eines jeden Studienjahres werden vom Prüfungsausschuß zwei Regeltermine für die schriftliche und die mündliche Prüfung angesetzt. Diese Termine liegen nach Möglichkeit unmittelbar vor dem Beginn der Veranstaltungen des Sommer- bzw. Wintersemesters.

- (6) Die Studienordnung und Studienpläne sind so zu gestalten, daß das Studium ohne die Anrechnung der für die Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfaßt.
- (7) Die Diplom-Vorprüfung sollte bis zu Beginn des fünften, mindestens aber bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplom-Vorprüfung gilt als erstmalig nicht bestanden, wenn der Kandidat den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters gestellt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 4 Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten der Abteilung Bauwesen. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht dem wissenschaftlichen Mitarbeiter das Stimmrecht nur dann zu, falls er die betreffende Prüfung oder ein fachlich vergleichbares Examen bestanden hat. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmungen der Prüfungsaufgaben und die Bestimmungen der Prüfer. Die Mitglieder, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die studentischen Mitglieder sind auf Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.  
Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachgebiete an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständig Lehrveranstaltungen in dem betroffenen Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem

Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.

- (4) Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag des Kandidaten die einzelnen Prüfer und gibt sie den Kandidaten bekannt. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und der Beisitzer (§ 6 (1)) sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe der Abs. (1) stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 5 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden in Form von Übungen, Übungen im Projekt oder Klausuren erbracht.
- (2) Die Übungen im Rahmen von Projekten, in den in § 13 und § 20 benannten Prüfungsfächern, werden arbeitsteilig in Gruppen von maximal drei Studenten bearbeitet. Die Gruppen setzen sich jeweils aus Kandidaten der verschiedenen Studiengänge (B1, B2, B3) zusammen.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind unter prüfungsadäquaten Bedingungen zu erbringen. Die §§ 7, 8 und 15 gelten sinngemäß. Abweichend von § 15 ist für die studienbegleitenden Prüfungen eine zweite Wiederholung generell zulässig.

#### § 6 Mündliche Prüfung

- (1) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf der Prüfung protokolliert, falls die Prüfung nicht vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt wird. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat.



- (2) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrere Kandidaten, jedoch nicht mehr als vier, gemeinsam geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind für jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel fünfzehn Minuten.
- (4) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann der Prüfer die Öffentlichkeit bzw. den Störer ausschließen.

#### § 7 Schriftliche Prüfung

- (1) Schriftliche Prüfungen finden in Form von Klausuren statt. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen zwei und fünf Stunden (Näheres siehe §§ 13 und 20). Durch die schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die zur Benutzung zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (3) Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse ist darauf zu achten, daß die Anonymität der Kandidaten gewahrt bleibt.

#### § 8 Verstümnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Verstümnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den zwei Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung jeweils einen schriftlichen Zulassungsantrag zu stellen.  
Wählt ein Kandidat die Teilung der Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitte, so erfolgt in der Regel die Meldung zum ersten Teil bis zum Ende des 3. Semesters, die Meldung zum zweiten Teil bis zum Ende des 4. Semesters.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
  - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
  - b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) Nachweise über das bisherige Studium (Studienbuch),
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Teilprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem von ihm eingeschlagenen Studiengang nicht bestanden hat.
  - e) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat die Zulassung von Zuhörern gemäß § 6 Abs. (5) widerspricht,
  - f) Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Leistungsnachweisen in den Fächern, in denen geprüft werden soll.
  - g) Bescheinigung über Ableistung des Berufspraktikums (gemäß Praktikantenordnung)
  - h) Vorschlag zur Benennung der Prüfer.

- (3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund für einen Studiengang der Abteilung Bauwesen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

#### § 10 Anrechnung von Studienleistungen zu der Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Bestimmungen des Abs. (2) über Gleichwertigkeit gelten entsprechend.

- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

### § 11 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit Begründung mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in dem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an einer Hochschule, für die die Äquivalenzvereinbarung gemäß § 10 Abs. (2) gilt, entgültig nicht bestanden hat.
- Im Übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in §§ 9 und 10 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

### § 12 Ziel der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Kenntnisse angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium in einem der unter § 1 genannten Studiengänge mit Erfolg zu betreiben.

### § 13 Prüfungsfächer, Inhalt, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich jeweils auf die Pflichtfächer, die für den Studiengang "Architektur und Städtebau" (B1) unter Abs. (2) und für die Studiengänge "Konstruktiver Ingenieurhochbau" (B2) und "Bauproduktion und Bauwirtschaft" (B3) unter Abs. (3) aufgeführt sind. Die bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise werden nach bestandener Prüfung entsprechend der unter Abs. (2) und (3) vorgesehenen Gewichtung bei der Ermittlung der Fachnoten, zusammen mit den mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungen, berücksichtigt.

(2) Studiengang "Architektur und Städtebau" (B1)

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtpunkte für Leistungs- nachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewicht- punkte für die Prüfung in %
1. Baubetrieb/ Bauwirt- schaft	Baubetrieb I und II	1 (Übung im Projekt) und	40	mündlich	15	20
	Wirtschaftliche Grundlagen des Bauens	1 (Klausur)	40			
2. Baugeschichte	Allgemeine Bau- geschichte, Ge- schichte der Stadtentwicklung, Geschichte der Konstruktion und Herstellungstechniken Kunstgeschichte	1 (Klausur)	50	mündlich in dem nicht mit Leistungs- nachweis abgeschl. Studien- element	15	50
3. Baukonstruk- tion/Allge- meiner Aus- bau	Systematik der Bau- konstruktionen. Methoden und Tech- niken des Konstru- ierens, Werk-Detail- planung.	1 (Übung) und	40			
		1 (Übung im Projekt)	40	münd- lich	15	20

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte für Leistungs- nachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewicht- punkte für die Prüfung in %
4. Bauphysik und Bau- stoffkunde	Konstruktive Bauphysik	1 (Übung)	25	schrift- lich	180	50
	Konstruktive Baustoffkunde	1 (Klausur)	25			
5. Einführung in das Entwerfen	Projektentwurf,	1 (Übung im Projekt)	30	mündlich	15	20
	Kurzentwurf, (Stegreifentwurf)	1 (Übung)	50			
6. Grundlagen der Baupla- nung und des Städte- baus / Gebäude- lehre	Bauplanung und Städtebau I	2 (Übungen)	20	mündlich	15	20
	Bauplanung und Städtebau II, III und IV	3 (Übungen)	40			
	Planungs- und Baurecht	1 (Übung)	20			
7. Grundlehre	Plankunde, Zeich- nen, Modellbau, plastisches Ge- stalten	3 (Übungen)	80	mündlich	15	20
8. Technische Gebäude- ausrüstung	Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs-, Elektro- installationen Transportmittel	1 (Übung) und	40	mündlich	15	20
		1 (Übung im Projekt)	40			

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte für Leistungs- nachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewicht- punkte für die Prüfung in %
9. Theoretische Grundlagen des Planens und Bauens	Einführung in die Architektur	1 (Übung)	30	mündlich wahlweise in einem der drei Studien- elemente	15	20
	Soziologische Grundlagen der Bauplanung	1 (Übung)	20			
	Verfahren und Methoden der Bauplanung	1 (Übung im Projekt)	30			
10. Theoretische Methoden des Bauin- genieur- wesens	Darstellende Geometrie	2 (Klausuren) u. 1 (Übung)	30	schriftlich	120	20
	Baumechanik - Statik	2 (Klausuren)	30			
	Mathematik	1 (Klausur)	10			
	EDV	1 (Übung)	10			
11. Tragende Konstruk- tionen	Tragkonstruktionen	1 (Klausur) und 2 (Übungen im Projekt)	20 40	mündlich	15	20
	Baugrund - Grundbau	1 (Klausur)	20			

(3) Studiengang "Konstruktiver Ingenieurbau" (B2) und Studiengang "Bauproduktion und Bauwirtschaft" (B3)

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studieninhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte für Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
1. Baubetrieb und Baumaschinen I und II	Baubetrieb I und II	1 Übung im Projekt	40	schriftlich	120	20
	Baumaschinen I und II	1 (Klausur)	40			
2. Baukonstruktion/Ausbau	Baukonstruktion/ Allgemeiner Ausbau	1 Übung und 1 Übung im Projekt	30 30	mündlich	15	20
	Technische Gebäudeausrüstung	1 Übung im Projekt	20			
3. Baumechanik - Statik	Statisch bestimmte und unbestimmte Systeme, stabartige Elemente, Stabilität, Allgemeine Festigkeitslehre, Plastizitätstheorie, Traglastverfahren.	3 (Klausuren)	50	schriftlich	180	50



Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte für Leistungs- nachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewicht- punkte für die Prüfung in %
4. Bauphysik und Bau- stoffkunde	Konstruktive Bau- physik	1 (Übung)	25	schriftlich	180	50
	Konstruktive Bau- stoffkunde	1 (Klausur)	25			
5. Bauwirt- schaft	Grundlagen der Baubetriebswirt- schaftslehre, Bau- finanzierung, In- vestitionsplanung, Kostenplanung.	1 (Übung) und 1 (Klausur)	40  40	mündlich	15	20
6. Beton-, Stahlbeton- bau	Grundlagen, kon- struktive Durchbil- dung, Bemessung	2 (Klausuren) und 1 (Übung)	40  40	schriftlich	180	20
7. Gebäude- lehre und Einführung in den Städtebau	Bauplanung und Städtebau I	2 (Übungen)	80	mündlich	15	20

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte für Leistungs- nachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewicht- punkte für die Prüfung in %
8. Grundlagen des Planens und Bauens	Baugeschichte und Kunstgeschichte	1 (Klausur)	20	mündlich wahlweise in einem der fünf Studien- elemente	15	20
	Einführung in die Architektur	1 (Übung)	15			
	Soziologische Grundlagen	1 (Übung)	15			
	Verfahren und Methoden der Bauplanung	1 (Übung im Projekt)	15			
	Grundlehre	1 (Übung)	15			
9. Mathemati- sche Metho- den des Bau- ingenieur- wesens	Darstellende Geometrie	2 (Klausuren)	10	schriftlich	180	50
	EDV	2 (Übungen)	10			
	Mathematische Methoden im Bauwesen	3 (Klausuren)	30			
10. Stahlbau	Elemente, Ver- bindungen, Bemessung	2 (Klausuren)	50	schriftlich	180	50
11. Tragende Konstruk- tionen	Tragkonstruktionen	1 (Übung i. Proj.) u. 1 (Klausur)	50 10	mündlich	15	20
	Baugrund - Grundbau	1 (Klausur)	20			

- (4) Die Entscheidung "nicht ausreichend" (5,0) wird in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen.
- (5) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden alle Pflichtfächer einfach bewertet mit Ausnahme des Pflichtfaches Entwerfen, welches für den Studiengang: Architektur und Städtebau (B 1) 2-fach bewertet wird.
- (6) Wird die Vordiplomprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so ist sie in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen.

## § 14 Bewertung der Vordiplomleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Im Zeugnis dürfen für die Fachnoten nur diese Noten verwendet werden.

- (2) Die Fachnoten setzen sich aus den Prüfungsnoten für die studienbegleitenden Leistungsnachweise (Scheine) und den Prüfungsnoten für die mündliche oder schriftliche Prüfung zusammen. Die Prüfungsnoten können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. In dieser Form sind sie zur Bildung der Fachnote heranzuziehen.
- (3) Die Ermittlung der Fachnote erfolgt unter Berücksichtigung der in § 13 genannten Gewichtspunkte. Voraussetzung für die Anrechnung der studienbegleitenden Leistungsnachweise ist, daß die Prüfung ohnehin bestanden ist.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut ;
" " "	Über 1,5 bis 2,5	gut;
" " "	" 2,5 " 3,5	befriedigend;
" " "	" 3,5 " 4,0	ausreichend.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden (vgl. aber § 15).
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsnoten aus sämtlichen Prüfungen, entsprechend § 13 (5).

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
" " "	Über 1,5 bis 2,5	gut;
" " "	" 2,5 " 3,5	befriedigend;
" " "	" 3,5 " 4,0	ausreichend.

- (6) Hat der Kandidat die Prüfung durch eine mündliche Nachprüfung zu einer nicht bestandenen Klausur bestanden, so kann die Prüfung nur mit der Note 4,0 bewertet werden.

#### § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, oder gemäß § 8 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum entsprechenden regulären Prüfungstermin des folgenden Jahres abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Kandidaten.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsabschnitten oder einzelnen Prüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat ein Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 17 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

- (1) § 9 Abs. (1), Abs. (3) und Abs. (4) gelten sinngemäß.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
  - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
  - b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) Nachweise über das bisherige Studium sowie den Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung oder eine Teilprüfung zur Diplomprüfung in seinem Studiengang nicht bestanden hat.
  - e) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 6 Abs. (5) widerspricht,
  - f) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen und Übungen entsprechend § 20 (studienbegleitende Leistungsnachweise in den Fächern, in denen geprüft werden soll),
  - g) Vorschlag zur Benennung der Prüfer.
- (3) Im Übrigen gilt § 11 sinngemäß

#### § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

- (1) § 10 gilt sinngemäß.

#### § 19 Ziele der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Kenntnisse angeeignet hat, die erforderlich sind, um eine praktische oder wissenschaftliche Tätigkeit in seinem Studienfach erfolgreich aufnehmen zu können.

§ 20 Prüfungsfächer, Inhalt, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, den mündlichen und schriftlichen Prüfungen und den bewerteten studiengegleitenden Leistungsnachweisen.
- (2) Die bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise werden nach bestandener Prüfung, entsprechend der unter Abs. (3), (4), (5) und (6) vorgesehenen Gewichtung, bei der Ermittlung der Fachnoten zusammen mit den mündlichen bzw. schriftlichen Diplomprüfungen, berücksichtigt.
- (3) Pflichtfächer der "Diplomprüfung des Studienganges "Architektur und Städtebau" (B 1)

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtpunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtpunkte für die Prüfung in %
1. Entwerfen	Entwürfe im Rahmen einer arbeitsteiligen Projektarbeit	2 (Übungen im Projekt)	60	mündlich	15	20
	Normalentwurf	1 (Übung)	20			
2. Städtebau und städtisches Entwerfen	Bauleitplanung	1 (Übung)	20	mündlich	15	20
	Städtebauliche Entwürfe (Stadterweiterung, Stadterneuerung)	2 (Übungen)	60			
3. Technische Gebäudeausrüstung	Entwicklung von technischen Ausbausystemen im Rahmen der Projektarbeit.	1 (Übung im Projekt)	80	mündlich	15	20

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
4. Baukonstruktion	Tragkonstruktionen,	1 (Übung i. Proj.)	30	mündlich	15	20
	Ausbaukonstruktionen	1 (Übung i. Proj.)	30			
	Baugrund - Grundbau	1 (Übung)	20			

(4) Pflichtfächer der Diplomprüfung des Studienganges "Konstruktiver Ingenieurbau" (B 2)

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte,	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
1. Baubetrieb	Baubetrieb	2 (Übungen im Proj.) und 1 (Klausur)	40	schriftlich	120	20
	Industrialisiertes Bauen		20			
	Baukalkulation	1 (Übung im Projekt)	20			
	Vermessungskunde	(Übung als Voraussetzung für die Prüfung)	-			
2. Baugrund-Grundbau	Bodenmechanik, Gründungen, Baugrubensicherung	1 (Klausur) und 1 (Übung im Projekt)	30 50	mündlich	15	20



Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungs- nachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewicht- punkte für die Prüfung in %
3. Baumechanik - Statik	Scheiben, Platten, ebene Flächentrag- werke, Kontinuums- mechanik, Schalen, Finite Elemente, Baudynamik	3 (Klausuren)	50	schrift- lich	240	50
4. Beton- und Stahlbeton- bau	Spannbetommessung, Kriechen, Schwin- den, Flächentrag- werke, Sonder- probleme	2 (Klausuren) und 1 (Übung im Projekt)	40 40	schrift- lich	180	20
5. Mathemati- sche Metho- den im Bauwesen	Partielle Differen- tialgleichungen, Variationsrechnung, Numerische Verfah- ren, Matrizen.	2 (Klausuren)	30	schrift- lich	180	50
	EDV Darstellende Geometrie	2 (Übungen) 1 (Klausur)	10 10			
6. Stahlbau	Traglastverfahren, Stabilität, Verbund- bau, spez. Stabili- tätsfragen, Ingeni- eurbauwerke.	2 (Klausuren) und 1 (Übung im Projekt)	40 40	schrift- lich	180	20

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
7. Technische Gebäudeausrüstung/ Konstruktive Bauphysik	Technische Gebäudeausrüstung.	1 (Übung i. Proj.) u. 1 (Klausur)	40 20	mündlich	15	20
	Konstruktive Bauphysik (Brandschutz)	1 (Klausur)	20			
	8. Tragkonstruktionen	Geschoßbauten in Montagebauverfahren, Hallenbauten, stabartige, ebene und räumliche Elemente, Holzbau	2 (Übungen im Projekt)	mündlich	15	20
		1 (Klausur)	20			

(5) Pflichtfächer der Diplomprüfung des Studienganges "Bauproduktion und Bauwirtschaft" (B3)

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
1. Baubetrieb	Baubetrieb	2 (Übungen im Projekt) und 1 (Klausur) und	40 20	schriftlich	240	20
	Baumaschinen	1 (Übung)	20			
	Industrialisiertes Bauen					

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
2. Bauvorbereitung	Bauvorbereitung Baukalkulation Bauvertragsrecht	3 (Übungen) und 1 (Klausur)	60 20	schriftlich	120	20
3. Baugrund - Grundbau	Bodenmechanik, Gründung, Baugrundsicherung	2 (Klausuren)	50	mündlich	15	50
4. Bauwirtschaft	Baubetriebswirtschaftslehre, Baufinanzierung, Investitionsplanung, Kostenplanung	1 (Übung)	30	schriftlich	120	20
		1 (Klausur) und 1 (Übung im Projekt)	20 30			
5. Operations- Research im Bauwesen	Netzplantechnik OR-Methoden im Baubetrieb EDV im Bauwesen	1 (Übung im Proj.) u. 1 (Übung)	50 30	schriftlich	120	20
6. Produktions- theorie	Projekttablaufplanung und Projekttablauf- steuerung, Rationali- sierung, Störungen im Bauablauf	1 (Klausur)	50	mündlich	15	50

Prüfungsfächer (Pflichtfächer)	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte für Leistungs- nachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewicht- punkte für die Prüfung in %
7. Allgemeiner und techni- scher Ausbau	Baukonstruktion/ allgemeiner Ausbau	1 (Übung im Projekt)	30			
	Technische Gebäude- ausrüstung.	1 (Übung im Projekt) und 1 (Klausur)	10 20	mündlich	15	20
	Konstruktive Bauphysik	1 (Klausur)	20			
8. Tragende Konstruk- tionen	Tragkonstruktionen,	2 (Übungen im Projekt)	20			
	Beton - Stahlbeton- bau	1 (Übung) 1 (Klausur)	20	mündlich	15	20
	Stahlbau	1 (Klausur)	20			
	Holzbau	1 (Klausur)	20			
9. Vermessungs- kunde	Gebäudeaufnahmen, Abstecken von Bau- werken, Photo- grammetrie	1 (Übung)	50	schriftlich	120	50

- (6) Wahlpflichtfächer für die Studiengänge "Architektur und Städtebau" (B1)  
 "Konstruktiver Ingenieurbau" (B2) sowie  
 "Bauproduktion und Bauwirtschaft" (B3)

a) Katalog von Wahlpflichtfächern

Prüfungsfächer	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
1. Architekturtheorie	Inhalt in Abhängigkeit vom Entwurf	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
2. Bauaufnahme/Bestandsaufnahme	Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung, Stadtbi ldanalyse	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
3. Bau-, Stadtbaugeschichte	Analyse historischer Bauten, Stadtbaugeschichte und Denkmalspflege	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
4. Baukonstruktion/Allgemeiner Ausbau II	Entwicklung von Bauelementen, konstruktive Durcharbeitung von Entwürfen, Sonderprobleme	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
5. Bedarfsplanung, Nutzungsprogrammierung	Bedarfsprognosen, Entwicklung von Bau-, Nutzungsprogrammen	1 (Übung)	50	mündlich	15	50

Prüfungsfächer	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
6. Elektronische Datenverarbeitung	Lösungsalgorithmen der Optimierung, Lineare Programmierung, Finite Elemente, Optimierungsalgorithmen, CAD, Sonderprobleme	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
7. Entwurf/Entwicklung eines Bau-systems	Entwurf eines Bau-systems für vorgegebene Nutzungen	1 (Übung)	80	mündlich	15	20
8. Entwurf/Modernisierung	Modernisierungsentwürfe für vorhandene Bausubstanz	1 (Übung)	80	mündlich	15	20
9. Entwurf/Objektentwurf	Objektentwurf in städtebaulichem Zusammenhang	1 (Übung)	80	mündlich	15	20
10. Entwurf/Stadterneuerung	Städtebaulicher Entwurf im Rahmen einer Stadtsanierung	1 (Übung)	80	mündlich	15	20
11. Entwurf/Stadterweiterung	Städtebaulicher Entwurf im Rahmen einer Stadterweiterung	1 (Übung)	80	mündlich	15	20

Prüfungsfächer	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
12. Experimentelle Statik	Experimentelle Methoden zur Bestimmung des Tragverhaltens und der Tragfähigkeit	1 (Klausur)	50	mündlich	15	50
13. Gebäudelehre II	Nutzungsspezifische Abhängigkeiten verschiedener Gebäudarten, multifunktionale Bauten, Stadtbau-systeme	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
14. Grundbau II	Sonderprobleme des Grundbaus: Tunnelbau Baugrunderdynamik, Bergsenkung	1 (Klausur)	50	mündlich	15	50
15. Humanwissenschaftl. Grundlagen	Wohnungsmedizin, Arbeitspsychologie, Psychologie, Verhaltensforschung	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
16. Ingenieurbauten in Stahlbeton	Behälter, Tüme, Hochstraßen und Brücken	1 (Übung)	50	schriftlich	180	50

Prüfungsfächer	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
17. Kontinuumsmechanik	Spezielle Fragen der Kontinuumsmechanik	1 (Übung)	50	schriftlich	180	50
18. Kunstgeschichte	Sonderkapitel der Kunstgeschichte	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
19. Kunststoffe im Bauwesen	Kunststoffe - Herstellung und Konstruktionen	1 (Übung)	50	schriftlich	180	50
20. Industrialisiertes Bauen	Entwicklung von industriell zu fertigen Baustystemen für vorgegebene Nutzungen	1 (Übung)	80	mündlich	15	20
21. Mathematische Methoden der Optimierung	Lineare und nicht-lineare Optimierung OR-Methoden	1 (Klausur)	50	schriftlich	180	50
22. Methoden der Bauplanung II	Organisationsformen, Planungsablauf, Planungs-, Entwurfsmethoden	1 (Übung im Projekt)	50	mündlich	15	50



Prüfungsfächer	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
23. Methoden der empirischen Sozialforschung	Methoden der empirischen Sozialforschung	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
24. Sonderkonstruktionen des Stahlbaues	Seilnetze, Gitterschalen, Flächentragwerke	1 (Übung)	50	schriftlich	180	50
25. Sozialplanung	Rechtliches Instrumentarium, Verfahren	1 (Übung)	50	schriftlich	120	50
26. Stadtsoziologie	Stadtsoziologie	1 (Übung)	50	schriftlich	120	50
27. Städtebau II	Seminar Städtebau	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
28. Stahlverbindungen	Schweißtechnik, Blechverbindungen	1 (Übung)	50	mündlich	15	50
29. Tensorrechnung	Differentialgeometrie, Tensorrechnung	1 (Übung)	50	schriftlich	180	50

Prüfungsfächer	Studienelemente, Inhalte	Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	Gewichtspunkte f. Leistungsnachw. in %	Form der Prüfung	Dauer der Prüfung (Min.)	Gewichtspunkte für die Prüfung in %
30. Wahrscheinlichkeitsrechnung	Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung	1 (Übung)	50	schriftlich	180	50
31. Wohnungswesen/ Wohnungswirtschaft	Wohnungspolitik, Subventionen, Wohnungsbaufinanzierung	1 (Übung)	50	mündlich	15	50

b) Zusätzlich zu den unter Absatz 6 (a) genannten Wahlpflichtfächern können alle Pflichtfächer der Abteilung Bauwesen als Wahlpflichtfächer gewählt werden, soweit es sich nicht um Pflichtfächer des eigenen Studienganges handelt. Ferner können den Kandidaten der drei Studiengänge (B1, B2, B3) auf Antrag vom Prüfungsausschuß Prüfungen in Diplomprüfungsfächern der Abteilung Raumplanung entsprechend § 11, Abs. 2, der vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Raumplanung in der Fassung vom 3.9.1975 als Prüfungen in Wahlpflichtfächern anerkannt werden.

Den Kandidaten des Studienganges "Konstruktiver Ingenieurhochbau" (B2) und des Studienganges "Bauproduktion und Bauwirtschaft" (B3) können zusätzlich auf Antrag vom Prüfungsausschuß Prüfungen in Diplomprüfungsfächern des Institutes für Konstruktiven Ingenieurbau an der Universität Bochum entsprechend der Prüfungsordnung vom 7.1.1974, als Prüfungen in Wahlpflichtfächern anerkannt werden.

Die Zensuren der Prüfungen werden jeweils übernommen.

- (7) Aus den unter Abschnitt (a) und (b) genannten Wahlpflichtfächern sind von den Kandidaten des Studienganges "Architektur und Städtebau" (B1) 8 Fächer, von den Kandidaten des Studienganges "Konstruktiver Ingenieurhochbau" (B2) und von den Kandidaten des Studienganges "Bauproduktion und Bauwirtschaft" (B3) jeweils 4 Fächer zu wählen. Die Liste der ausgewählten Wahlpflichtfächer ist vom Prüfungsausschuß zu genehmigen.
- (8) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden alle Wahlpflichtfächer einfach bewertet. Die Pflichtfächer werden mit Ausnahme des Faches "Städtebauliches Entwerfen" und des Faches "Entwerfen" zweifach bewertet. Diese beiden Pflichtfächer werden für Studierende des Studienganges "Architektur und Städtebau" (B1) jeweils vierfach bewertet.
- (9) Die Entscheidung "nicht ausreichend" (5,0) wird in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen.

## § 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem der in § 1 genannten Studiengänge als Mitglied einer Gruppe selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Gruppengröße soll vier Diplomkandidaten nicht übersteigen. Die Gruppe setzt sich aus Kandidaten verschiedener Studiengänge zusammen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Im Ausnahmefall können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch Einzelarbeiten zugelassen werden.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluß sämtlicher mündlicher und schriftlicher Prüfungen ausgegeben werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Abteilung Bauwesen der Universität Dortmund ausgegeben werden, der in der betreffenden Fachrichtung ein Diplomprüfungsfach vertritt; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem Hochschullehrer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema der Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Abs. (3) genannten Hochschullehrer betreut werden kann.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. In dem in Abs. (1) genannten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß eine Frist von drei Monaten festsetzen. Der Umfang der Themen ist diesen Fristen anzupassen.
- (7) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um maximal drei Monate verlängern.

- (8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur in den ersten zwei Monaten zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden.
- (9) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggf. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (10) Bei schwerwiegenden Gründen, die mit der Diplomarbeit selbst nichts zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist um maximal ein Jahr vornehmen.
- (11) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 21 Abs. (5) vorliegt.
- (3) In den Fällen des Abs. (2) Satz 2 und 4 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

#### § 23 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 24 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 14 sinngemäß. Die Fachnoten resultieren aus den Noten der bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise und den mündlichen oder schriftlichen Prüfungen entsprechend der Gewichtung nach § 20. Die Leistungsnachweise werden in die Beurteilung nur dann einbezogen, wenn die mündliche oder schriftliche Prüfung ohnehin bestanden ist.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und der Note der Diplomarbeit. Bei der Berechnung des Durchschnitts werden die Prüfungsfächer entsprechend den in § 20 Abs. (8) genannten Gewichtungspunkten und die Diplomarbeit sechsfach gewertet.
- (3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

#### § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Ansonsten gilt § 15 sinngemäß.

### § 26 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Dekan der Abteilung Bauwesen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Angabe des Studienganges, die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit, das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote sowie auf Antrag des Kandidaten die Noten der Zusatzfächer.
- (3) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

### § 27 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung Bauwesen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

### § 28 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären (vergleiche § 8 (3)).
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 31 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Grundstudium beginnen oder sich bei dem Inkrafttreten im 1. oder 2. Fachsemester befinden.



- (2) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem höheren als dem zweiten Fachsemester befinden können fünf der elf Prüfungsfächer wählen, in denen die Noten sich nur aus den Noten der Leistungsnachweise zusammensetzen, wobei die relative Gewichtung der Leistungsnachweise erhalten bleibt. Die übrigen Prüfungen sind von dieser Ausnahmeregelung nicht betroffen.
- Auf Antrag werden jedoch auch diese Studenten nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität Dortmund in Kraft.

STUDIENVERLAUFSPLAN DER ABTEILUNG BAUWESEN  
für die Studiengänge

Architektur und Städtebau (B 1)  
Konstruktiver Ingenieurhochbau (B 2)  
Bauproduktion und Bauwirtschaft (B 3)

lfd. Nr.	Studienelemente	B1 Semester								B2 Semester								B3 Semester							
		1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Baubetrieb			2	2						2	2	2						2	2	3	3	2 <sup>2</sup>	2 <sup>2</sup>	
2	Baugeschichte	1	1	1	1					1									1						
3	Baugrund - Grundbau		1				1			1			3	3					1			3	3		
4	Baukalkulation												1	2								1	2		
5	Baukonstruktion - Allgem. Ausbau	2	2	2	2	1	1			2	2								2	2			1	1	
6	Bauleitplanung					1																			
7	Baumaschinen										1	1								1	1	1	1		
8	Baumechanik-Statik	3	2	1						3	7	4	5	3	4	4	2		3	7	4	5			
9	Bauvorbereitung																							2	
10	Bauwirtschaft			2	2						2	2								2	2	2	2	2 <sup>1</sup> 2 <sup>1</sup>	
11	Beton- und Stahlbetonbau										2	2	3	2	2	2				2	2	3		2	
12	Darst. Geometrie	1	1		1					1	1			1					1	1					
13	EDV			1							1	1	1	1						1	1	1	1		
14	Einf. i.d. Architektur	2								2									2						
15	Einf. i.d. Bauproduktion u. Bauwirtschaft	1								1									1						
16	Einführung in das Entwerfen			2	2																				
17	Gebäudelehre		2		1																				
18	Grundlagen Bauplanung und Städtebau	4								4									4						
19	Grundlehre	2	2	2	1					2									2						
20	Industrialis. Bauen													1								1	1		
21	Konstrukt. Bauphysik	1		1	2					1	1		1	1				1	1	1	1	1	1		
22	Konstrukt. Baustoffkunde	1	1	1	1					1	2	2							1	2	2				
23	Kunstgeschichte	1	1							1									1						
24	Mathem. Methoden im Bauwesen	2	1							2	7	4	4	2	2				2	7	4	4			
25	Netzplantechnik																					3			
26	OR-Meth. f. Baubetrieb																							2	
27	Planungs- und Baurecht		1	1																					
28	Produktionstheorie																							2	
29	Projekt <sup>3)</sup>	2	6	6	2	6	6	6	6	2	2	4	4	2	4	4	4	2	2	4	4	2	4	4	
30	Soziol. Grundlagen	1								1									1						
31	Städtebaul. Entwerfen					6	6	6	6																
32	Stahlbau										1	3	2	1	2	2				1	3	2	1		
33	Techn. Gebäudeausrüstung		1	1	1	2	2			1	1		2						1	1		2			
34	Tragkonstruktionen	2	2	1	2	1	1			2	2	1	2	2	4 <sup>4)</sup>	2	2	2	2	2	2	1	1	3 <sup>4)</sup> 2	
35	Verfahren und Methoden der Bauplanung		1							1									1						
36	Vermessungskunde													2								2	4		
37	Vertragswesen/Baurecht																						1	1	
	Pflichtfächer	26	25	25	20	17	17	12	12	26	26	26	25	15	12	26	26	26	26	26	26	16	14		
	8/4 Wahlpflichtfächer <sup>5)</sup>					4	4	4	4					4	4							4	4		
	Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer	26	25	25	20	21	21	16	16	26	26	26	25	26	19	16	26	26	26	26	26	26	20	18	

1) u. 2) Gemeinsames Seminar Baubetrieb und Bauwirtschaft  
3) unter Beteiligung aller Fachgebiete  
4) unter Einschluß des Holzbaues  
5) für B1 8, für B2 und B3 4 WPF.-Fächer zu je 2 SWS

Dortmund, den 2. August 1976

Das Rektorat  
der Universität Dortmund  
Der Rektor

*te Kaat*  
(Prof. Dr. te Kaat)